

Autor	Beitrag
Bulldog 02.11.2010 16:44	<p>Hallo Leute, ich habe da mal eine Frage. Wie sieht das mit der Preisauszeichnung in Apotheken aus. Müssen die Arzneiverpackungen, hauptsächlich die Rezeptfreien, in den Regalen hinter dem Tresen nach Preisangabenverordnung gekennzeichnet sein oder fallen diese nicht unter die PAngV.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen :kopfkratz:</p>
Waldfee 03.11.2010 08:09	<p>:gruessgott:</p> <p>Soweit ich in meinen Unterlagen gefunden habe, sind für Rezepturarzneien, zugelassene Fertigarzneien, Dienstleistungen sowie Waren, die keine Arzneimittel i.S.d. AMG darstellen, die Vorschriften der PAngV anwendbar.</p>
Rheinhesse 04.11.2010 15:50	<p>Hallo, die Preisangabeverordnung greift in Apotheken dann, wenn für die angebotenen Waren geworben werden darf (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 PangV) lt. Landmann-Rohmer, Randnummer 8 h zu § 9 PangV hängt es von der Art der angebotenen / beworbenen Waren ab ob diese unter die Ausnahmeregelung des § 9 Abs 1 Nr. 3 PangV fallen. Es werden folgende Kategorien unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verschreibungspflichtige Arzneimittel im Sinne des § 10 Heilmittelwerbegesetz (hier ist die PangV nicht anwendbar) - nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel; diese Arzneimittel sind nicht mehr preisgebunden und stehen deshalb im Wettbewerb. Folglich unterliegen sie der PAngV, insbesondere den §§ 1 und 2. Sofern diese Arzneimittel sichtbar ausgestellt oder im Wege der Selbstbedienung vom Kunden entnommen werden können besteht die Preisangabepflicht nach § 4 Abs. 1 PAngV. - für Artikel des Randsortiments ist bei der Preisauszeichnung auch der Grundpreis anzugeben, wenn die Waren im Rahmen der Selbstbedienung entnommen werden können. <p>:gruebel2::kopfkratz: Alles klar?? :kopfkratz::gruebel2: :</p>
Bulldog 08.11.2010 09:55	<p>Guten Morgen aus Brandenburg, vielen Dank für die promte sowie aussagekräftige Antwort. :danke: :applaus:</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: